

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Geschäftszahl

2013/07/0167

Rechtssatz

Die Einwendungen der Fischereiberechtigten sind im Überprüfungsverfahren einerseits auf das Fehlen einer Übereinstimmung der tatsächlich ausgeführten Anlage mit der Bewilligung und andererseits auf die dem Fischereiberechtigten gemäß § 15 WRG 1959 zustehenden Maßnahmen rechtlich beschränkt (vgl. E 18. März 1994, 91/07/0041; E 26. Juni 1996, 95/07/0229).